

Curriculare Weiterbildung zum Erwerb  
der ärztlichen Zusatzbezeichnung  
**“Psychoanalyse”**  
nach den Richtlinien der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vom  
16.04.2005 in der Fassung vom 01.01.2011 und  
Weiterbildung zum/zur  
**PsychoanalytikerIn**  
nach DPG- und DGPT-Richtlinien

**A WEITERBILDUNGSORDNUNG DES IPM**

**1 ALLGEMEINES**

**1.1 ZIEL DER WEITERBILDUNG**

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg (IPM) führt für ÄrztInnen und Diplom-PsychologInnen eine psychoanalytische Weiterbildung entsprechend den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) und der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e. V. (DPG) durch.

Zugleich wird ÄrztInnen eine Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung “Psychoanalyse” nach den Richtlinien der Ärztekammer Sachsen-Anhalt angeboten.

**1.2 GLIEDERUNG, VERLAUF UND ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG**

Die Weiterbildungsinhalte am IPM zur ärztlichen Zusatzbezeichnung “Psychoanalyse” bzw. zur/zum PsychoanalytikerIn nach DGPT- bzw. DPG-Richtlinien werden kontinuierlich erworben und umfassen die Lehranalyse bei einer/m LehranalytikerIn des IPM, das theoretische Studium in Form von Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgruppen sowie die praktische Ausbildung, bestehend aus Erstinterviews mit Anamneseerhebungen und psychoanalytischen Behandlungen unter Supervision durch LehranalytikerInnen des IPM.

Die Weiterbildung in psychiatrischer Diagnostik und Differentialdiagnostik wird durch Kooperationsverträge mit weiterbildungsermächtigten ÄrztInnen ermöglicht. Die ergänzende Weiterbildung in einem weiteren wissenschaftlich anerkannten Verfahren kann an einem anerkannten Weiterbildungsinstitut erfolgen.

**1.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG**

Die Aufnahme in die Weiterbildung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

**1.3.1 Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung muss in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin (und die ärztliche Approbation) nachgewiesen werden.

### **1.3.2 Berufliche Tätigkeit und Erfahrung**

Die/der BewerberIn soll nach Abschluss ihres/seines Hochschulstudiums und vor Beginn der Weiterbildung mindestens 1 Jahr in ihrem/ seinem Beruf klinisch bzw. therapeutisch-beratend tätig gewesen sein. Die Weiterbildung soll berufsbegleitend sein, d. h. es wird vorausgesetzt, dass die/der ärztliche WeiterbildungsteilnehmerIn während der Weiterbildung in ihrem/seinem Beruf als Ärztin/Arzt eine fachärztliche Gebietsbezeichnung anstrebt oder bereits fachärztlich in einem Gebiet tätig ist, in Verbindung mit dem die Zusatzbezeichnung Psychoanalyse geführt werden kann.

### **1.3.3 Persönliche Eignung**

Die Aufnahme der Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss des IPM.

#### **1.3.3.1 Ausschlusskriterien für die Aufnahme**

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind BewerberInnen mit schwerer psychischer oder körperlicher Krankheit und BewerberInnen, die sich in einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung befinden.

### **1.3.4 Antrag**

Der Antrag auf Aufnahme in die Weiterbildung wird an den Weiterbildungsausschuss des IPM gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung der Bewerberin/des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- 1 Passbild neueren Datums

### **1.3.5 Auswahlverfahren**

Die Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers erfolgt in Form von in der Regel 2 Einzelgesprächen mit LehranalytikerInnen des IPM, die der/ dem BewerberIn vom Weiterbildungsausschuss genannt werden. Die/ der InterviewerIn gibt seine Beurteilung dem Weiterbildungsausschuss schriftlich bekannt.

### **1.3.6 Aufnahmebeschluss**

Die Entscheidung über die Aufnahme der Weiterbildung wird vom Weiterbildungsausschuss getroffen. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme wird der/dem BewerberIn schriftlich durch den Weiterbildungsausschuss mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht.

## **1.4 DAS WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS**

### **1.4.1 Behandlungsregeln**

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung ist der/die BewerberIn verpflichtet, die geltenden Behandlungsregeln der Ärztekammer einzuhalten. Das bezieht sich insbesondere auf

- die Schweigepflicht, die Sorgfaltspflicht und die ethischen Grundsätze sowie
- den Verzicht auf psychoanalytische Behandlungen ohne Supervision vor dem Abschluss.

## **1.4.2 Beginn und Ende des Weiterbildungsverhältnisses**

Die Weiterbildung beginnt mit der Aufnahme entsprechend Ziffer 1.3.6 und endet mit der Abschlussprüfung oder der Exmatrikulation der/des Studierenden oder durch Beendigung ihrer/seiner Weiterbildung auf begründeten Beschluss des Weiterbildungsausschusses (Relegation).

### **1.4.2.1 Immatrikulation**

Durch den Aufnahmebeschluss des WBA ist die/der WeiterbildungsteilnehmerIn mit Beginn des darauf folgenden Semesters automatisch immatrikuliert. Sollten der Aufnahme der Weiterbildung von Seiten der Weiterbildungsteilnehmerin/ des Weiterbildungsteilnehmers Hindernisse entgegenstehen, ist ein Beurlaubungsantrag beim Weiterbildungsausschuss zu stellen.

### **1.4.2.2 Beurlaubung**

Auf einen begründeten schriftlichen Antrag der Weiterbildungsteilnehmerin/ des Weiterbildungsteilnehmers kann der Weiterbildungsausschuss einer Beurlaubung für ein Semester stattgeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters an den Leiter des Weiterbildungsausschusses zu richten. Wird die Beurlaubung über den genehmigten Zeitraum ohne vorherige Zustimmung des Weiterbildungsausschusses ausgedehnt, ist eine Einschätzung und Stellungnahme des Weiterbildungsausschusses über die Weiterbildung der betreffenden Weiterbildungsteilnehmerin/ des betreffenden Weiterbildungsteilnehmers vorzunehmen.

## **1.4.3 Anerkennung und Anrechnung externer Weiterbildung**

Über die Anerkennung der an anderen Institutionen geleisteten Weiterbildungsinhalte auf die Weiterbildung am IPM wird vom Weiterbildungsausschuss des Instituts entschieden.

## **1.4.4 Vorlesungsgebühren und Fristen**

Für die Lehrveranstaltungen – Vorlesungen, Seminare – wird eine Semesterpauschale erhoben. Diese Gebühr wird semesterweise fällig.

## **1.4.5 Studienbuch**

Jede/r WeiterbildungsteilnehmerIn führt ein Studienbuch. Der Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt durch Testierung im Studienbuch.

# **2 SPEZIELLE WEITERBILDUNGSBESTIMMUNGEN**

## **2.1 SELBSTERFAHRUNG**

### **2.1.1 Zweck**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung.

### **2.1.2 Dauer und Kontinuität**

Die psychoanalytische Einzelselbsterfahrung findet in der Regel kontinuierlich in mindestens 3 Einzelsitzungen je 50 Minuten pro Woche statt, soll die gesamte Weiterbildung begleiten und muss für die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" mindestens 250 Stunden umfassen.

### **2.1.3 Auswahl der Lehranalytikerin /des Lehranalytikers**

Die /der WeiterbildungsteilnehmerIn kann sich seine/n LehranalytikerIn aus dem Kreis der vom IPM zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten PsychoanalytikerInnen auswählen. Zwischen LehranalytikerIn

und LehranalytandIn darf kein dienstliches oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die/ der WeiterbildungsteilnehmerIn teilt dem Weiterbildungsausschuss mit, seit wann und bei wem sie/ er in Lehranalyse ist. Die/ der LehranalytikerIn unterliegt der Schweigepflicht.

#### **2.1.4 Unterbrechung der Lehranalyse; Wechsel der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers**

Tritt in der Lehranalyse eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers statt, so muss die/der WeiterbildungsteilnehmerIn den Weiterbildungsausschuss zeitnah davon in Kenntnis setzen.

## **2.2 THEORETISCHE WEITERBILDUNG**

### **2.2.1 Umfang**

In Lehrveranstaltungen – Vorlesungen und Seminaren – werden den WeiterbildungsteilnehmerInnen die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung erstreckt sich die wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung über 5 Jahre und umfasst 600 Unterrichtsstunden einschließlich mindestens 150 Stunden kasuistisch-technischer Seminare. Für die ärztliche Zusatzbezeichnung “Psychoanalyse” sind mindestens 240 Stunden erforderlich.

Die theoretische Weiterbildung setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch die WeiterbildungsteilnehmerInnen voraus.

### **2.2.2 Lehrprogramm am IPM**

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung umfasst

- I Psychoanalytische Entwicklungstheorie und Persönlichkeitslehre
- II Allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen, und körperlich begründeten psychischen Störungen, Epidemiologie
- III Psychoanalytische Traumlehre
- IV Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung einschließlich Erstinterview und Anamnese
- V Theorien des psychoanalytischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- VI Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte
- VII Psychoanalytische Kurz- und Fokalthherapie
- VIII Theorien der Psychodynamik von Familie und Gruppe, Psychoanalytische Gruppen-, Paar- und Familientherapie
- IX Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischer Sozialpsychologie, Geschichte der Psychoanalyse
- X Kasuistisch-technisches Seminar
- XI Einführung in die Psychiatrie, psychiatrische Diagnostik
- XII Einführung in die Psychodiagnostik (Testpsychologie), allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- XIII Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie
- XIV Grundsätze der Berufsethik

## **2.3 PRAKTISCHE WEITERBILDUNG**

Nachzuweisen sind die folgenden praktischen Erfahrungen:

**2.3.1.1** 20 zweitgesichtete, supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung sowie die Teilnahme zwei Erstinterviewseminaren.

**2.3.1.2** In der Regel müssen mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 kontinuierlich supervidierten und dokumentierten Behandlungsstunden, davon zwei psychoanalytische Behandlungen von mindestens 250 Stunden einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an einem kasuistisch-technischen Seminar, nachgewiesen werden. Die Falldarstellungen werden beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung wird mit der/ dem AusbildungsteilnehmerIn besprochen. Die ersten beiden Behandlungsfälle sollen mindestens dreistündige Psychoanalysen im Standardverfahren sein. Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Ausbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer und behandlungstechnischer Grundlagen. Sie werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der psychoanalytischen Methode besteht. Es müssen praktische Erfahrungen in der Anwendung von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren erworben werden (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und Kurzzeittherapien).

Den KandidatInnen, die bereits vor Beginn der analytischen Weiterbildung tiefenpsychologisch fundierte und Kurzzeittherapien unter Supervision von SupervisorInnen des Instituts durchgeführt haben, können diese auf Antrag an den Weiterbildungsausschuss im Einzelfall anerkannt werden.

Bis zum Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung müssen insgesamt mindestens 200 Kontrollstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen 50 Supervisionsstunden auch in einer Gruppe mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus/WeiterbildungskandidatInnen stattfinden können.

Für die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" sind abweichend hiervon mindestens 600 Behandlungsstunden bei zwei Behandlungen zu 250 Stunden, supervidiert nach jeder vierten Sitzung, erforderlich.

## **B** PRÜFUNGSORDNUNG DES IPM

Die Prüfungen während der Aus- bzw. Weiterbildung umfassen eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung.

### **3. ZWISCHENPRÜFUNG**

Diese Prüfung schließt den Grundkurs ab. Sie kann frühestens nach 4 Semestern abgelegt werden. Es handelt sich um eine mündliche Prüfung in den Fächern I, II, IV und VI des Lehrprogramms.

#### **3.1 Zulassung**

Formale Voraussetzungen:

- schriftlicher Antrag beim Weiterbildungsausschuss des Instituts
- Vorlage des Studienbuches mit Nachweis von mindestens 200 Stunden Theorie
- Bescheinigung der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers über die Anzahl der bisherigen Lehranalysestunden
- Nachweis von 10 durchgeführten, supervidierten und von der/ vom SupervisorIn anerkannten Erstinterviews

#### **3.2 Prüfungsverfahren**

##### **3.2.1 Bildung einer Prüfungskommission**

Nach der Zulassung zur Zwischenprüfung wird vom Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission berufen, die aus zwei an der Weiterbildung beteiligten DozentInnen besteht. Eine/r der beiden wird zur/ zum Vorsitzenden der Kommission bestellt.

##### **3.2.2 Ablauf der Prüfung**

Die Prüfung sollte einen angemessenen zeitlichen Umfang haben. Stehen mehrere KandidatInnen zur Prüfung an, so kann die Prüfung auch in Gruppen durchgeführt werden. Für jede einzelne Kandidatin/ jeden einzelnen Kandidaten sind dann wenigstens 20 Minuten vorzusehen.

##### **3.2.3 Prüfungsergebnis**

Als Ergebnis gilt Bestehen oder Nichtbestehen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über den Fortgang oder die Beendigung der Weiterbildung.

### **4. ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Die Abschlussprüfung kann frühestens nach 10 Semestern (60 Monaten) abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

#### **4.1 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Weiterbildungsausschuss auf Antrag der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmerin/ des Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmers nach Absprache der Kandidatin/ des Kandidaten mit ihrem/ seinem Lehranalytiker bzw. ihrer/ seiner Lehranalytikerin. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Die Bescheinigung der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers über die Zahl der durchgeführten Lehranalysestunden;

- Der Nachweis der Teilnahme an insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden, darunter mindestens 150 Stunden in Form von kasuistisch-technischen Seminaren, in denen u.a. die durchgeführten eigenen psychoanalytischen Behandlungen vorgestellt wurden.
- Mindestens sechs Leistungsnachweise in Form von absolvierten Referaten oder Fallberichten während der Aus- bzw. Weiterbildung.
- Der Nachweis von mindestens 1000 kontrollierten psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungsstunden gemäß 2.3.1.2
- Die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit durch den Weiterbildungsausschuss. Hierbei handelt es sich um eine Kasuistik basierend auf den Grundlagen der psychoanalytischen wissenschaftlichen Theorien.

#### **4.2.1 Prüfung der schriftlichen Abschlussarbeit und Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch den Erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses (WBA) nach der Begutachtung durch zwei Mitglieder des WBA und Diskussion der schriftlichen Arbeit im WBA.

### **4.3 Die mündliche Prüfung**

#### **4.3.1 Bildung einer Prüfungskommission**

Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung wird vom Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission berufen, die aus drei an der Weiterbildung beteiligten LehranalytikerInnen besteht. Eine/r der drei wird zur/ zum Vorsitzenden der Kommission bestellt. Die Prüfungskommission setzt den Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Kandidaten rechtzeitig mit.

#### **4.3.2 Ablauf der Prüfung**

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Disputation der vorgelegten Arbeit sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmerin/ des Aus-bzw. Weiterbildungsteilnehmers von der psychoanalytischen Theorie und ihrer Anwendung in der Praxis der Krankenbehandlung. Die mündliche Prüfung soll mindesten 90 Minuten, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern.

Zum Kolloquium kann auf Wunsch der Kandidatin/ des Kandidaten die instituts- und fachgesellschaftliche Öffentlichkeit zugelassen werden. Weitere KandidatInnen können nach Rücksprache mit der/ dem zu Prüfenden teilnehmen.

#### **4.3.3 Prüfungsergebnis**

Als Ergebnis gilt Bestehen oder Nichtbestehen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über den Fortgang oder die Beendigung der Weiterbildung.

### **4.4 Urkunde**

Zum Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung erhält die/ der WeiterbildungsteilnehmerIn eine vom IPM ausgestellte Urkunde.

WeiterbildungskandidatInnen, die lediglich die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" anstreben, erhalten eine Bescheinigung über die absolvierten Weiterbildungsinhalte zur Vorlage bei der Ärztekammer auch ohne Teilnahme an der Prüfung.

## **5. Exmatrikulation**

### **5.1 Exmatrikulation durch die Weiterbildungsteilnehmerin /den Weiterbildungsteilnehmer**

Die Exmatrikulation kann von der Weiterbildungsteilnehmerin /vom Weiterbildungsteilnehmer vor Beginn jeden Semesters mitgeteilt werden. Für die Rechtswirksamkeit kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die schriftliche Mitteilung der Weiterbildungsteilnehmerin /des Weiterbildungsteilnehmers beim Weiterbildungsausschuss eingegangen ist.

### **5.2 Exmatrikulation durch das IPM**

Sie kann vorgenommen werden, wenn ein/e WeiterbildungsteilnehmerIn trotz dreimaliger Mahnung mit der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn sich im Verlauf der Weiterbildung eine unzureichende Eignung einer Weiterbildungsteilnehmerin /eines Weiterbildungsteilnehmers herausstellt und damit das Ziel der Weiterbildung als verfehlt angesehen werden muss. In diesem Fall ist ein begründeter Beschluss des Vorstandes erforderlich. Diesem Beschluss muss ein Meinungsbild im Weiterbildungsausschuss vorangegangen sein, zu dem die/ der WeiterbildungsteilnehmerIn im Weiterbildungsausschuss Stellung nehmen konnte. Das daraus sich ergebende endgültige Meinungsbild des Weiterbildungsausschusses wird dann an den Vorstand weitergeleitet.

Die Exmatrikulation kann auch vorgenommen werden bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung, Verstoß gegen die Vereinbarungen nach 1.4.1, die Geschäftsordnung, die Aus- bzw. Weiterbildungsrichtlinien, die Prüfungsordnung oder wegen eines Verhaltens, das den Interessen und dem Ansehen des IPM oder des Standes schadet.

Ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zur Exmatrikulation wird der/ dem WeiterbildungsteilnehmerIn schriftlich mitgeteilt und beendet das Weiterbildungsverhältnis.

*(Ordnung des IPM vom 01.03.2006 in der zuletzt am 07.07.2012 geänderten und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung)*